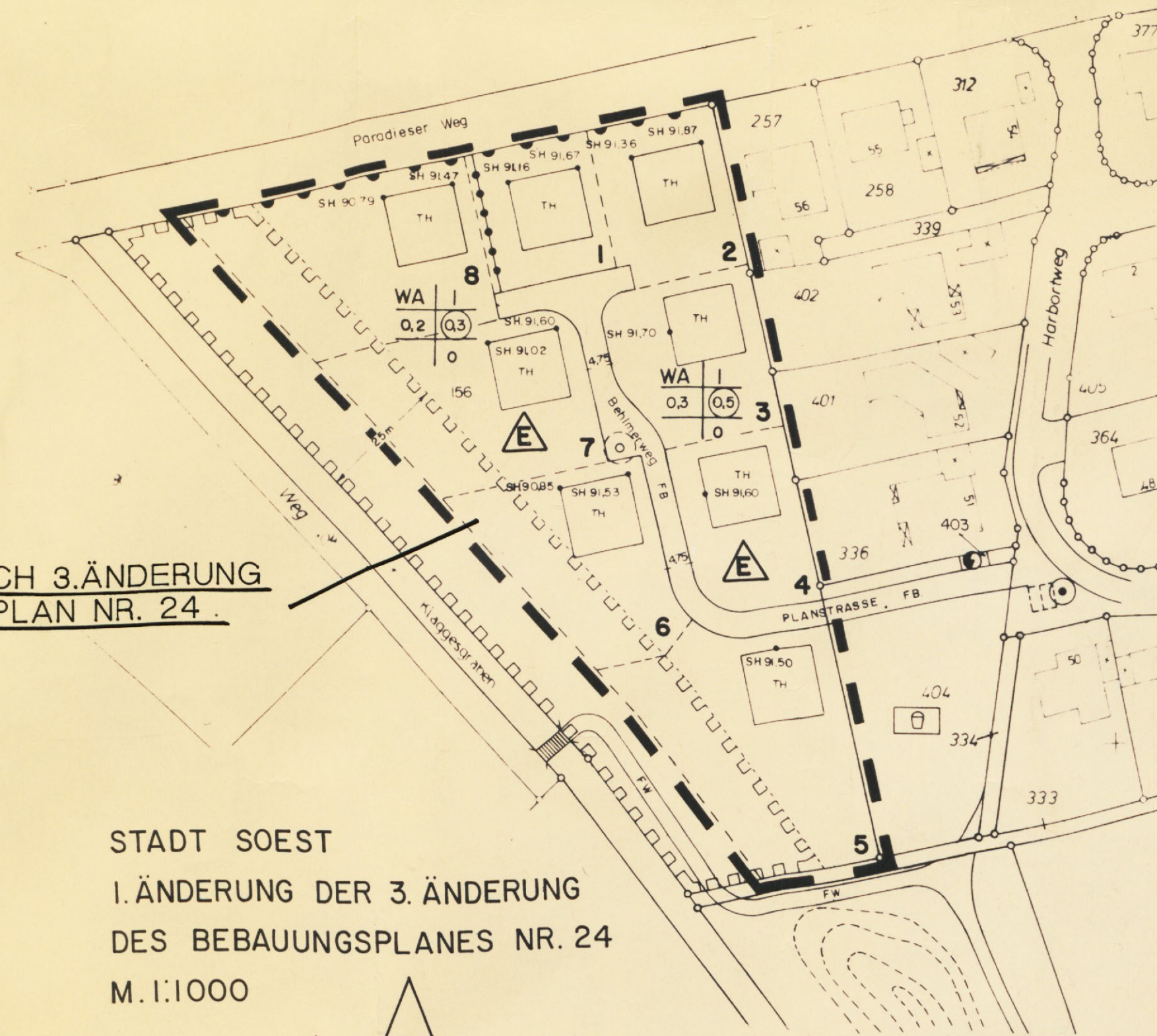


SIEHE AUCH 3.ÄNDERUNG
BEB.-PLAN NR. 24

STADT SOEST
1.ÄNDERUNG DER 3.ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 24
M.1:1000



Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 29.1.1986 die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 BBauG

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG.

1. Mindestgröße der Baugrundstücke

Gemäß § 9 (1) Nr. 3 BBauG wird die Größe der zu schaffenden Baugrundstücke im allgemeinen Wohngebiet (WA) für die nummerierten Baugrundstücke

Nr. 1 bis 4 auf mindestens 750qm
Nr. 5 und 8 auf mindestens 1500 qm
Nr. 6 und 7 auf mindestens 1100 qm festgesetzt

2. Bauweise



Offene Bauweise gem. § 22 BauNVO
- nur Einzelhäuser zulässig -
Die Festsetzung gilt für das gesamte Plangebiet

Die Aufstellung der 1. Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 ist gemäß § 2 (1) Bundesbaugesetz (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung durch den Rat der Stadt Soest am 29.1.1986 beschlossen worden.

Das Verfahren wird - da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden - gemäß § 13 BBauG durchgeführt.

Bürgermeister :

Ratsmitglied :

Stadtdirektor :



Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung und § 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest am 29.1.1986 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 1. Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 als Satzung beschlossen.

Bürgermeister :

Ratsmitglied :

Stadtdirektor :



Die 1. Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 ist gem. § 11 BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 14.3.1986 AZ. 35.2.1-24 genehmigt worden.

Arnsberg, den 14.3.1986

Der Regierungspräsident

Im Auftrag



Schwech

Diese mit Verfügung vom 14.3.1986 AZ. 35.2.1-2.4 genehmigte 1. Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung in den Soester Tageszeitungen gem. § 10 BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung am 9.4.1986 in Kraft und wird rechtsverbindlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes liegt während der Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bürgermeister :



[Signature]